

Barrierearme Lesefassung

Diese Fassung dient der Veröffentlichung auf der Homepage. Die im Original enthaltenen handschriftlichen bzw. elektronischen Signaturen werden in dieser Lesefassung nicht abgebildet. Die rechtsverbindlich unterzeichnete Originalfassung liegt dem Träger vor.

**Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX
über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

Zwischen

Montessori-Kinderhaus e. V.
Schulstr. 7
57399 Kirchhundem
(LWL-Az. 9103458)

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Dezernat Jugend und Schule
Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche
48133 Münster

als **Träger der Eingliederungshilfe**

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für den Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung geschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§1

Vergütung

(1) Für die Basisleistung I im Modell Zusatzkraft oder im Modell Gruppenstärkenabsenkung erhält der Leistungserbringer eine Leistungspauschale. Die pauschalen Beträge richten sich nach dem Anhang zu Ziffer 1 der Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

Für die

- a. individuellen heilpädagogischen Leistungen in der Gruppe, die durch eine Fachkraft erbracht werden,
- b. individuellen heilpädagogischen Leistungen „face to face“, die durch eine Fachkraft erbracht werden und
- c. die individuellen heilpädagogischen Leistungen „face to face“, die durch eine Nicht-Fachkraft erbracht werden,

erhält der Leistungserbringer jeweils eine Leistungspauschale. Die pauschalen Beträge richten sich nach dem Anhang zu Ziffer 1 der Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages- in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern der Leistungserbringer von dem Recht Gebrauch macht, eine Einzelverhandlung zu führen, kommt Absatz. 2 zum Tragen.

- (2) Der Leistungserbringer erhält einen individuellen Ausgangswert (Stand:) in Höhe von €. Dieser wird analog den tariflichen Veränderungen angepasst.¹

§ 2

Allgemeine Regelungen

- (1) Mit diesen Beträgen sind alle Kosten der heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der „Basisleistung I“ und die Kosten für die individuellen heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß der Leistungsvereinbarung abgegolten (Erfüllungsfiktion).
- (2) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem leistungsberechtigten Kind erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.
- (3) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der Bewilligungsbescheid maßgeblich. Regelungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX beschriebenen Leistungen im Rahmen der Basisleistung I werden unter Anrechnung der KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand durch Vergütungen nach SGB IX finanziert.
- (5) Sofern eine Kündigung des Betreuungsvertrages eines leistungsberechtigten Kindes erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

§ 3

Abrechenbare Leistung

- (1) Die Basisleistung I wird als monatliche anteilige Pauschale zum Beginn des Monats gezahlt. Die Pauschale errechnet sich für jeden Monat anhand der tatsächlich betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung, für die eine Bewilligung vorliegt.
- (2) Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden nach den Vergütungssätzen im Anhang zu Ziffer 1 der Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Es gelten die ergänzenden Regelungen zur Finanzierung der individuellen heilpädagogischen Leistungen in der jeweils gültigen Fassung nach der Anlage B.4.
- (3) Bei der Abrechnung sind die Vordrucke zu verwenden und die Vorgaben/Verfahren des Trägers der Eingliederungshilfe einzuhalten.

¹ Kommt zum Tragen, wenn der Träger eine Vergütung außerhalb der Pauschale vereinbart. Die Ausweisung der tatsächlichen individuellen Vergütung wird als Anlage zum Vergütungsvertrag angefügt, damit nicht bei jeder Veränderung ein neuer Vertrag geschlossen werden muss.

- (4) Beanstandungen aufgrund der Rechnungsprüfung des Leistungserbringers müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang beim Träger der Eingliederungshilfe geltend gemacht werden.

§ 4

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

Es gelten die ergänzenden Regelungen zur Finanzierung gemäß Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung der Leistungsvereinbarung. Während dieser Zeit werden die tatsächlichen Tarifsteigerungen auf die Personalkosten der Eingliederungshilfe als Ausgangswert angerechnet.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Änderungen der Vereinbarung

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

[Signatur im unterzeichneten Original enthalten]

Unterschrift des Landschaftsverbandes

[Signatur im unterzeichneten Original enthalten]

Unterschrift des Leistungserbringers